



RECHTLICHE GRUNDLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Kunden von Maldora

Fassung 1.3	Stand 23. August 2026	Anwendbares Recht Schweizer Recht
----------------	--------------------------	--------------------------------------

Worum es in diesen AGB geht

Diese Bedingungen erklären verständlich und verbindlich, wie die digitale Anfrage, die Vermittlung, der Werkvertrag mit dem Malerbetrieb, die Ausführung, Bezahlung und Gewährleistung zusammenspielen.

Wichtig: Maldora führt keine Malerarbeiten aus. Der Werkvertrag über die Malerarbeiten kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem bestätigenden selbstständigen Malerbetrieb zustande.

Vertragsdokument

Diese AGB sind vor Abgabe der verbindlichen Erklärung zugänglich zu machen und ausdrücklich zu akzeptieren. Massgeblich ist die beim jeweiligen Vertragsabschluss bereitgestellte Fassung. Individuelle, schriftlich bestätigte Abreden gehen diesen AGB vor.

Inhalt

1. Betreiber, Geltungsbereich und Begriffe
2. Rolle von Maldora und getrennte Verträge
3. Online-Kalkulation, Offerte und Vertragsabschluss
4. Standardisierter Leistungsumfang
5. Pflichten des Kunden und Zugang zum Objekt
6. Toleranzen, Abweichungen und verdeckte Umstände
7. Fotos, Dokumentation und Beweisfunktion
8. Termin, Bestätigung und Mitwirkung
9. Stornierung und Nichterfüllung
10. Abnahme, Mängel und Gewährleistung
11. Preis, Rechnung und Zahlung
12. Kommunikation und Umgehungsverbot
13. Haftung von Maldora
14. Technische Verfügbarkeit und höhere Gewalt
15. Datenschutz
16. Bewertungen
17. Änderungen dieser AGB
18. Teilunwirksamkeit, Recht und Gerichtsstand
19. Kontakt

1. Betreiber, Geltungsbereich und Begriffe

Maldora ist ein Angebot der Matu-Immobilien, Einzelfirma, Inhaber Mateusz Liskiewicz, Unterdorfstrasse 8, 5082 Kaisten, Schweiz, nachfolgend Maldora. Diese AGB regeln die Nutzung der Plattform durch natürliche oder juristische Personen, die Malerarbeiten für eigene Zwecke anfragen, nachfolgend Kunde.

Als Malerbetrieb gilt ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen, das über Maldora einen Auftrag annimmt. Als Projektangaben gelten insbesondere Adresse, Raumart, Masse, Wand- und Deckenflächen, Untergrund, bestehende und gewünschte Farbe, Zustand, Fotos, Termin und weitere Eingaben des Kunden.

2. Rolle von Maldora und getrennte Verträge

Maldora stellt die digitale Plattform, den Kalkulationsablauf, die Vermittlung, Kommunikation, Dokumentation, administrative Rechnungsstellung und das Inkasso im Namen und auf Rechnung des Malerbetriebs bereit. Maldora ist weder Generalunternehmer noch Werkunternehmer und führt keine Malerarbeiten aus.

Der Plattformnutzungs- und Vermittlungsvertrag besteht zwischen dem Kunden und Maldora. Der Werkvertrag über die Malerarbeiten entsteht ausschliesslich zwischen Kunde und Malerbetrieb, sobald ein Malerbetrieb den Auftrag über die Plattform verbindlich annimmt und die Annahme dem Kunden elektronisch bestätigt wird.

Vor der Annahme durch einen Malerbetrieb besteht kein Anspruch auf Ausführung, einen bestimmten Betrieb oder einen bestimmten Termin. Eine vom Kunden abgesendete Anfrage ist noch keine Annahme durch einen Malerbetrieb.

3. Online-Kalkulation, Offerte und Vertragsabschluss

Die Kalkulation wird durch einen von Maldora entwickelten Algorithmus anhand der Projektangaben und der zum Berechnungszeitpunkt hinterlegten Faktoren erstellt. Die berechnete Offerte ist auf standardisierte Malerarbeiten beschränkt und wird erst mit der Annahme durch einen Malerbetrieb Bestandteil des Werkvertrags.

Der Kunde kann Eingabefehler vor dem Absenden berichtigen. Vor dem verbindlichen Absenden werden Gesamtpreis, Leistungsumfang, Terminwunsch und diese AGB angezeigt. Der Kunde erhält eine elektronische Bestätigung und die Vertragsunterlagen.

Der ausgewiesene Preis versteht sich in Schweizer Franken. Der zunächst berechnete Fixpreis umfasst die ausdrücklich ausgewiesenen Malerarbeiten und das berechnete Material. Die tatsächliche Hin- und Rückfahrt des Malerbetriebs, der den Auftrag annimmt, wird bei der Annahme zusätzlich berechnet und ist auf den vor dem Absenden angezeigten Höchstbetrag begrenzt. Der verbindliche Gesamtpreis wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Nicht ausgewählte Arbeiten und nicht erkennbare Sonderleistungen sind nicht umfasst.

4. Standardisierter Leistungsumfang

Maldora ist für klar definierte Standardarbeiten konzipiert. Geschuldet sind nur die in der bestätigten Projektzusammenfassung aufgeführten Arbeiten. Der Malerbetrieb schuldet eine fachgerechte Ausführung nach den anerkannten Regeln des Handwerks.

Nicht umfasst sind insbesondere Spezialtechniken, dekorative Sonderoberflächen, Stuckarbeiten, Gravuren, umfangreiche Gipsarbeiten, Sanierungen, Schimmel- oder Schadstoffbeseitigung, Arbeiten an statisch oder technisch problematischen Untergründen sowie Leistungen, die der Preisrechner ausdrücklich ausschliesst.

Kleine Spachtelstellen bis zu dem im Preisrechner angegebenen Umfang sind nur dann eingeschlossen, wenn dies in der Projektzusammenfassung bestätigt ist.

5. Pflichten des Kunden und Zugang zum Objekt

Der Kunde muss alle Projektangaben vollständig, wahrheitsgemäss und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt machen. Er muss aussagekräftige, aktuelle Fotos sämtlicher relevanter Flächen, Hindernisse und erkennbarer Besonderheiten hochladen. Fotos dürfen keine wesentlichen Bereiche verdecken oder einen unzutreffenden Gesamteindruck erzeugen.

Der Kunde gewährleistet, dass er zur Auftragserteilung berechtigt ist. Er sorgt am Ausführungstag für rechtzeitigen Zugang, Strom, Wasser, übliche Beleuchtung und einen freien Arbeitsbereich von mindestens einem Meter vor den zu bearbeitenden Flächen, soweit nichts anderes bestätigt wurde.

Wertgegenstände, empfindliche Geräte, Tiere und nicht zu bearbeitende Gegenstände sind zu entfernen oder nach Weisung des Malerbetriebs zu sichern. Der Kunde informiert über bekannte Gefahren, Feuchtigkeit, Schimmel, Schadstoffe, instabile Untergründe und haustechnische Besonderheiten.

6. Toleranzen, Abweichungen und verdeckte Umstände

Geringfügige Mess- oder Eingabedifferenzen sind Teil eines fairen, standardisierten Prozesses. Abweichungen bis 5 Prozent bei einzelnen Längenmassen oder bis 10 Prozent bei der berechneten Gesamtfläche eines Raums gelten grundsätzlich als geringfügig, sofern sie weder die Anzahl erforderlicher Anstriche noch Material, Arbeitsart oder Zugänglichkeit wesentlich verändern. Solche geringfügigen Abweichungen berechtigen den Malerbetrieb grundsätzlich nicht zu einem Zuschlag.

Wesentlich sind insbesondere nicht offengelegte dunkle oder schwarze Flächen, erhebliche Flächenmehrmengen, Feuchtigkeit, Schimmel, Nikotinbelastung, lose oder ungeeignete Untergründe, verdeckte Schäden, nicht zugängliche Flächen, zusätzliche Räume oder Umstände, die zusätzliche Anstriche, Spezialmaterial oder erhebliche Vorarbeiten erfordern.

Bei einer wesentlichen Abweichung dokumentiert der Malerbetrieb den Befund mit Fotos und meldet ihn vor Beginn der betroffenen Zusatzarbeit über Maldora. Maldora kann auf Grundlage der bestätigten Tatsachen eine korrigierte Kalkulation vermitteln. Ohne Zustimmung des Kunden zu einem geänderten Auftrag werden nicht gedeckte Zusatzarbeiten nicht ausgeführt. Zwingende Sicherungs- und Schadenminderungspflichten bleiben vorbehalten.

Täuschende oder grob sorgfaltswidrige Angaben können eine Vertragsverletzung darstellen. Eine angemessene Ausfallentschädigung ist nur geschuldet, soweit tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwand, reservierte Kapazität oder nutzlos beschafftes Material nicht anderweitig verwendet werden kann. Weitergehende zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

7. Fotos, Dokumentation und Beweisfunktion

Projektfotos dienen der Prüfung der Angaben, der Vorbereitung, der Dokumentation und der Bearbeitung von Beanstandungen. Der Malerbetrieb erstellt am Ausführungstag mindestens drei Vorher- und drei Nachher-Fotos, soweit dies ohne unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre möglich ist.

Fotos und Chatnachrichten können zur Aufklärung von Abweichungen, Schäden und Leistungsfragen herangezogen werden. Sie ersetzen keine zwingenden gesetzlichen Beweismittel und führen nicht zu einer Umkehr der gesetzlichen Beweislast.

Projekt- und Arbeitsfotos werden grundsätzlich sechs Monate nach Abschluss oder Stornierung gelöscht, soweit keine Beanstandung, gesetzliche Pflicht oder laufende Rechtsdurchsetzung eine längere Aufbewahrung rechtfertigt. Rechnungen und buchhaltungsrelevante Unterlagen werden nach den gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

8. Termin, Bestätigung und Mitwirkung

Ein Termin wird erst verbindlich, wenn ein Malerbetrieb den Auftrag annimmt und die Bestätigung dem Kunden elektronisch zugestellt wird. Bis dahin ist der angezeigte Termin ein Terminwunsch.

Ein Malerbetrieb darf vor der Annahme eine konkrete auftragsbezogene Rückfrage stellen. Während der dafür angezeigten Frist kann die Anfrage vorübergehend für diesen Betrieb reserviert werden. Der Kunde kann über den geschützten Chat antworten und zusätzliche Projektfotos bereitstellen. Ohne rechtzeitige Antwort oder Entscheidung des Malerbetriebs endet die Reservierung automatisch; ein Anspruch auf Verlängerung oder Annahme besteht nicht.

Buchungen für den Folgetag sind nur bis 12.00 Uhr möglich. Nach 12.00 Uhr kann frühestens der übernächste verfügbare Tag gewählt werden. Sonntage sind ausgeschlossen, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wird.

Der Malerbetrieb und der Kunde informieren einander über unvermeidbare Verzögerungen. Bei Ereignissen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs, etwa Unfall, Krankheit, behördliche Anordnung, erhebliche Verkehrsunterbrechung oder Materialausfall, wird vorrangig ein Ersatztermin vereinbart.

9. Stornierung und Nichterfüllung

Solange kein Malerbetrieb angenommen hat, kann der Kunde seine Anfrage kostenfrei zurückziehen. Nach Vertragsabschluss kann der Kunde bis drei Werktage vor dem bestätigten Termin kostenfrei stornieren, sofern keine individuell angefertigten oder nicht rückgabefähigen Materialien beschafft wurden.

Sagt der Kunde nach Ablauf der kostenfreien Stornierungsfrist ohne wichtigen Grund ab, erscheint nicht oder ermöglicht den vereinbarten Zugang nicht, kann nach dokumentierter Einzelfallprüfung eine pauschale Ausfallentschädigung von 30 Prozent des bestätigten Gesamtpreises verlangt werden. Davon entfallen 20 Prozentpunkte auf den Malerbetrieb für reservierte Kapazität und 10 Prozentpunkte auf Maldora für Vermittlung und administrative Abwicklung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Aufwand entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Belegung sind angemessen zu berücksichtigen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein nachweisbarer Todesfall im nahen Umfeld, ein akuter medizinischer Notfall, Unfall, behördliche Anordnung oder ein anderes unverschuldetes Ereignis, das die Durchführung unzumutbar macht. Der Kunde informiert Maldora unverzüglich und macht den Grund glaubhaft. Bereits entstandene, erforderliche und nicht vermeidbare Fremdkosten können nach Prüfung dennoch geschuldet sein.

Sind Räume oder Arbeitsflächen entgegen der ausdrücklichen Bestätigung nicht ausreichend vorbereitet, informiert der Malerbetrieb den Kunden vor Arbeitsbeginn. Kann der Auftrag mit zusätzlichem Aufwand ausgeführt werden, darf ein Zuschlag von 20 Prozent nur nach Information und dokumentierter Zustimmung des Kunden berechnet werden. Ist die Ausführung nicht möglich, kann der Vorgang als vom Kunden verursachter Ausfall behandelt werden. Zuschlag und Ausfallentschädigung dürfen für denselben Sachverhalt nicht kumuliert werden.

Die genannten Pauschalen werden nicht automatisch erhoben. Maldora dokumentiert den Sachverhalt, hört die betroffene Partei an und prüft wichtigen Grund, Verschulden, Verhältnismässigkeit, ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung von Material oder Kapazität. Zwingendes Recht sowie die gerichtliche Herabsetzung einer übermässigen Konventionalstrafe bleiben vorbehalten.

Terminverschiebungen innerhalb von drei Werktagen vor dem Termin sind möglich, wenn Kunde und Malerbetrieb zustimmen. Maldora dokumentiert die Änderung.

10. Abnahme, Mängel und Gewährleistung

Nach Abschluss prüft der Kunde die Arbeiten so bald wie nach dem üblichen Geschäftsgang möglich und meldet erkennbare Mängel unverzüglich mit Beschreibung und Fotos an den Malerbetrieb, vorzugsweise über das Maldora Ticketsystem. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich zu melden.

Rechte wegen Mängeln richten sich nach dem Werkvertrag und dem Schweizer Obligationenrecht. Der Malerbetrieb erhält Gelegenheit zur Prüfung und, soweit gesetzlich vorgesehen und zumutbar, zur Nachbesserung. Eigenmächtige Drittbeauftragung ohne angemessene Gelegenheit zur Prüfung kann Ersatzansprüche beeinträchtigen, ausser bei Gefahr im Verzug.

Maldora kann die Kommunikation moderieren, ist jedoch nicht Gewährleistungsschuldner. Ansprüche aus Ausführung, Mängeln, Schäden und Nachbesserung richten sich gegen den Malerbetrieb.

11. Preis, Rechnung und Zahlung

Die Rechnung wird durch Maldora administrativ im Namen und auf Rechnung des Malerbetriebs erstellt. Rechnungsaussteller, Forderungsinhaber und Leistungserbringer bleibt der Malerbetrieb. Die Zahlung auf das in der Rechnung bezeichnete Konto von Maldora wirkt gegenüber dem Malerbetrieb schuldbefreiend, soweit die Zahlung der eindeutigen Rechnung zugeordnet werden kann.

Maldora nimmt die Zahlung als direkter Stellvertreter beziehungsweise Inkassobeauftragter des Malerbetriebs entgegen und leitet den dem Malerbetrieb zustehenden Betrag nach Massgabe des Vertrags mit dem Malerbetrieb weiter. Bei einer dokumentierten Beanstandung darf ausschliesslich der konkret bestrittene Betrag vorläufig zurückgehalten werden, soweit dies zur Klärung, Rückabwicklung oder Sicherung berechtigter Ansprüche erforderlich und verhältnismässig ist. Unbestrittene Teilbeträge bleiben nach den vereinbarten Fristen auszusahlen.

Maldora informiert die betroffenen Parteien grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis über Grund und Umfang der Beanstandung. Kunde und Malerbetrieb sollen verlangte Nachweise innerhalb von fünf Werktagen einreichen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen nimmt Maldora grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen eine administrative Erstprüfung vor und informiert über das weitere Vorgehen. Maldora entscheidet dabei nicht verbindlich über zivilrechtliche Ansprüche. Ein Vergleich, eine rechtskräftige Entscheidung oder eine andere rechtlich verbindliche Weisung bleibt massgeblich.

Rechnungen sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern die Rechnung keine andere Frist nennt. Bei Verzug gilt der gesetzliche Verzugszins. Notwendige und angemessene Kosten der Rechtsverfolgung bleiben vorbehalten. Automatische Erinnerungen ändern den Bestand berechtigter Einwendungen nicht.

12. Kommunikation und Umgehungsverbot

Vertragsbezogene Kommunikation erfolgt grundsätzlich über das Maldora Konto, den Auftragschat, E-Mail, SMS oder das Ticketsystem. Maldora darf den Auftragschat zur Qualitätssicherung, Missbrauchsprävention, Streitklärung und Erfüllung rechtlicher Pflichten einsehen.

Maldora darf Nachrichten anhand administrativ gepflegter Schlüsselwörter automatisiert zur manuellen Prüfung markieren. Eine Markierung führt nicht automatisch zu einer Sanktion und ersetzt keine Einzelfallprüfung. Direkte Kontaktangaben können vor dem vorgesehenen Freigabezeitpunkt technisch blockiert werden.

Kontaktdaten des Kunden werden dem angenommenen Malerbetrieb nach dem festgelegten Freigabezeitpunkt zugänglich gemacht. Vorher ist der Austausch privater Kontakt- oder Zahlungsdaten über den Chat untersagt, soweit er der Umgehung des dokumentierten Ablaufs dient.

Der Kunde darf einen über Maldora vermittelten Auftrag nicht mit dem Malerbetrieb ausserhalb der Plattform abrechnen oder inhaltlich verlagern, um die vereinbarte Vermittlungsstruktur zu umgehen. Unberührt bleiben direkte Gewährleistungsansprüche gegen den Malerbetrieb.

13. Haftung von Maldora

Maldora haftet für die sorgfältige Erbringung eigener Plattform-, Vermittlungs- und Administrationspflichten. Maldora haftet nicht für die fachliche Auswahlentscheidung des Kunden, die Annahmeentscheidung des Malerbetriebs oder Handlungen und Unterlassungen des selbstständigen Malerbetriebs. Die Freischaltung eines Betriebs ist keine Garantie für dessen fachliche Qualifikation, Bonität, Versicherungsdeckung oder Rechtstreue.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Maldora für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und Datenverluste ausgeschlossen. Bei entgeltlichen eigenen Leistungen ist eine zulässige Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

Nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit sowie jede Haftung, die nach zwingendem Schweizer Recht nicht ausgeschlossen werden darf. Gesetzliche Ansprüche wegen eigener unerlaubter Handlung bleiben im zwingenden Umfang unberührt.

14. Technische Verfügbarkeit und höhere Gewalt

Maldora bemüht sich um einen sicheren und verfügbaren Betrieb, schuldet jedoch keine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit. Wartung, Störungen von Telekommunikations- oder Hostingdiensten, Cyberangriffe und Ereignisse höherer Gewalt können den Dienst vorübergehend beeinträchtigen.

Maldora trifft angemessene organisatorische und technische Schutzmassnahmen. Der Kunde schützt Zugangsdaten, meldet verdächtige Vorgänge unverzüglich und haftet für missbräuchliche Nutzung nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

15. Datenschutz

Personendaten werden nach der Datenschutzerklärung und dem Schweizer Datenschutzrecht bearbeitet. Daten werden an beteiligte Malerbetriebe und Dienstleister nur soweit bekanntgegeben, wie dies für Vermittlung, Vertragsabwicklung, Zahlung, Kommunikation, Sicherheit und gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

Maldora verlangt für die Freischaltung von Malerbetrieben keine Ausweisdokumente, Handelsregisterauszüge oder Versicherungspolicen. Kundenfotos sollen keine Personen, Dokumente oder privaten Gegenstände zeigen, die für das Projekt nicht erforderlich sind. Der Kunde bestätigt, dass er zum Hochladen der Bilder berechtigt ist.

Betroffenenrechte können über info@maldora.ch geltend gemacht werden. Gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- und Verteidigungsinteressen bleiben vorbehalten.

16. Bewertungen

Nach Abschluss kann der Kunde den Malerbetrieb in den Kategorien Pünktlichkeit, Freundlichkeit, Qualität und Sauberkeit mit 0 bis 10 Punkten bewerten und einen sachlichen Kommentar abgeben.

Bewertungen müssen auf eigener Erfahrung beruhen, wahr, fair und frei von Beleidigungen, Drohungen, personenbezogenen Daten Dritter und Werbung sein. Maldora darf rechtswidrige, nachweislich falsche oder sachfremde Inhalte prüfen, vorübergehend verbergen oder entfernen. Eine sachliche negative Bewertung wird nicht allein wegen ihres Ergebnisses entfernt.

17. Änderungen dieser AGB

Für einen bereits geschlossenen Werkvertrag gilt grundsätzlich die beim Vertragsabschluss akzeptierte Fassung. Änderungen für künftige Aufträge werden vor dem nächsten verbindlichen Abschluss angezeigt.

Änderungen, die für ein bestehendes Plattformkonto notwendig sind, werden in geeigneter Form angekündigt. Wesentliche nachteilige Änderungen gelten nicht allein durch Schweigen als akzeptiert, soweit eine ausdrückliche Zustimmung gesetzlich erforderlich oder nach Treu und Glauben geboten ist.

18. Teilunwirksamkeit, Recht und Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion zulasten des Kunden ist damit nicht vereinbart.

Es gilt Schweizer Recht. Zwingende konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Für Streitigkeiten mit Konsumenten gelten die gesetzlich zwingenden Gerichtsstände. Im Übrigen sind die zuständigen Gerichte im Kanton Aargau vereinbart.

Kunden werden gebeten, vor einem gerichtlichen Verfahren das Maldora Ticketsystem zu nutzen. Dadurch werden gesetzliche Fristen nicht gehemmt und zwingende Rechte nicht beschränkt.

19. Kontakt

Matu-Immobilien, Inhaber Mateusz Liskiewicz, Unterdorfstrasse 8, 5082 Kaisten, Schweiz. E-Mail: info@maldora.ch.
Telefon: 078 218 67 44. Web: <https://maldora.ch> und <https://matu-immobilien.ch>.

Rechtliche Leitplanken und Quellen

Schweizer Obligationenrecht, SR 220

Insbesondere allgemeines Vertragsrecht, Haftung und Wegbedingung der Haftung nach Art. 97 ff. und Art. 100 OR, Konventionalstrafe nach Art. 160 bis 163 OR, Auftrag und Maklervertrag nach Art. 394 ff. und Art. 412 ff. OR sowie Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR. Amtliche Fassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241

Insbesondere Art. 8 UWG zu missbräuchlichen AGB gegenüber Konsumenten und die Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. Amtliche Fassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/223_223_223/de

Datenschutzgesetz, SR 235.1

Informationspflichten, Bearbeitungsgrundsätze, Datensicherheit und Rechte betroffener Personen. Amtliche Fassung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Preisbekanntgabeverordnung, SR 942.211

Preisklarheit, Gesamtpreis und Verbot irreführender Preisangaben. Hinweise des SECO: <https://www.seco.admin.ch/de/grundlagen-pbv>

FINMA zur Inkassotätigkeit

Die regulatorische Einordnung hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung ab. Reines Inkasso fälliger Forderungen im Auftrag des Gläubigers wurde von der FINMA grundsätzlich nicht als Finanzintermediation qualifiziert. Quelle: FINMA Sonderbulletin 1/2011 zum Geldwäschereigesetz. Bei Änderungen des Zahlungsflusses ist eine erneute Fachprüfung erforderlich.

Elektronischer Vertragsabschluss und Widerruf

Das Schweizer Recht kennt für gewöhnliche Internetkäufe kein allgemeines Widerrufsrecht. Maldora gewährt deshalb vertraglich definierte Stornierungsmöglichkeiten. Hinweise des SECO: <https://www.seco.admin.ch/de/probleme-nach-dem-kauf>

Prüfhinweis: Dieses Dokument wurde anhand des beschriebenen Maldora Geschäftsmodells und der genannten Schweizer Rechtsgrundlagen erstellt. Vor dem Produktivstart, nach wesentlichen Prozessänderungen und insbesondere vor der Entgegennahme grösserer Kundengelder ist eine Prüfung durch eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt sowie bei Bedarf eine regulatorische Einordnung des Zahlungsmodells angezeigt.